

Beschluss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main
T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-
boerse.com
Internet: www.eurex.com

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: A 2021/32

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende
- und die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 27. September 2021 entschieden:

Die Beteiligte wird wegen der fehlenden Zulassung als Market-Maker im Juni 2021 (§ 52 Abs. 1 Satz 2 BörsO) mit einem Verweis belegt.

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1.000 € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die fehlende Zulassung als Market-Maker

für das Produkt FBTS „Short-Term BTP Futures“, für das die Beteiligte im **Juni 2021** während 50% der täglichen Handelszeit im Monatsdurchschnitt verbindliche Quotes eingestellt und damit in seine Market-Maker-Strategie gemäß § 52 Abs. 1 BörsO einbezogen hat.

Bereits mit E-Mail vom 18. Juni 2021 an die Hüst hatte die Beteiligte auf diesen Sachverhalt hingewiesen.

Die Handelsüberwachungsstelle sah in diesem Handelsverhalten einen möglichen Verstoß gegen § 52 Abs. 1 S. 2 BörsO. Danach ist für jedes Produkt, das ein Börsenteilnehmer in eine Market-Maker-Strategie einbezieht, eine Zulassung als Market-Maker erforderlich.

Unter dem 22. Juli 2021 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung dementsprechend von diesem Verstoß.

Unter dem 30. August 2021 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, unter der rechtlichen Würdigung, dass der Beteiligten der Vorwurf eines fahrlässigen Verstoßes gegen § 52 Abs. 1 S. 2 BörsO zu machen sei. Hierzu sind umfassende rechtliche Ausführungen gemacht.

Das Sanktionsverfahren wurde der Beteiligten eröffnet.

Die Beteiligte verweist auf Korrespondenz zwischen ihr und der Hüst im Juli 2021 und dass sie bereits mit E-Mail vom 18. Juni 2021 den Verstoß in Aussicht gestellt habe.

Dies erweise, dass sie stets darauf bedacht sei, sämtliche Regularien beim Handel an der Eurex einzuhalten. Sie bedauere das Versehen.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

Die Beteiligte wurde am 13. April 2010 zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassen.

Sie war bislang an einem Sanktionsverfahren nicht beteiligt.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG).

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligten ist eine zumindest fahrlässige Verletzung ihrer aus § 52 Abs.1S.2 BörsO resultierenden Pflicht zur Last zulegen.

Danach ist für jedes Produkt, das ein Börsenteilnehmer in eine Market-Maker-Strategie einbezieht, eine Zulassung als Market-Maker erforderlich.

Die Verletzung dieser Vorschrift ist durch die Beteiligte zugestanden.

Der Beteiligten ist ein zumindest fahrlässiges Verschulden anzulasten.

Sie hätte bei der Umstellung ihrer Handelstätigkeit als langejährig erfahrene Nutzerin das verfahrensgegenständliche Produkt berücksichtigen und in ihre veränderte Handelstätigkeit einbeziehen müssen und können.

Die Berücksichtigung ihrer Korrespondenz mit der Hüst im Juli 2021 ändert an diesem Vorwurf nichts.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat die mildeste Sanktion, das Belegen mit einem Verweis, als angemessen angesehen.

Hierfür waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Die Beteiligte hat den Vorfall bedauert.

Entlastend wurde gewichtet, dass es sich nur um einen Verstoß in einem Monat gehandelt, die Beteiligte den Sachverhalt zugestanden und so aufwändige Recherchen im Sanktionsverfahren erspart hat.

Ihre Einlassungen im Sanktionsverfahren erweisen, dass sie sorgfältig darauf bedacht ist, sämtliche Regularien im Handel an der Eurex einzuhalten.

Entscheidend hat der Sanktionsausschuss auch berücksichtigt, dass eventuelle finanzielle Nachteile für andere Marktteilnehmer bzw. Vorteile für die Beteiligte selbst jedenfalls nicht nachweisbar entstanden sind.

Mildernd wurde ebenfalls berücksichtigt, dass die Beteiligte während ihrer 10-jährigen Tätigkeit an der Eurex bislang an einem Sanktionsverfahren nicht beteiligt war.

Nicht entlastend hat der Sanktionsausschuss berücksichtigt, dass sie bereits am 18. Juni 2021 auf den Verstoß aufmerksam gemacht hat.

Dies ändert nichts am Vorwurf des fahrlässigen Verstoßes /Verschuldens gegen § 52 Abs. I Satz 2 Börsenordnung.

Es konnte nicht außer Acht gelassen werden, dass die Beteiligte die ihr zumutbare Sorgfalt in ihrem internen Organisationbereich nicht hat walten lassen

Die obigen entlastenden Aspekte überwogen allerdings bei der Sanktionierung im vorliegenden Verfahren.

Deshalb erschien ein Verweis sachgerecht.

Trotz des einsichtigen Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens stellt sich ein Verweis als angemessen dar. (§32 Absatz 1 Satz 1) Börsen Verordnung.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Beschluss Az: A 2021/32

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland